

Lesefassung Betriebssatzung des EVB
enthält Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 06.11.2009,
2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 17.12.2010,
3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 06.06.2011

Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.05.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**

geführt.

§ 2 Bereiche

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche

- Stadtreinigung,
- Stadtentwässerung und
- Stadtverkehr.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

EURO 8.800.000,00

in Worten: Achtmillionenachthunderttausend EURO

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich Stadtreinigung:	3.707.825,50 €
Bereich Stadtentwässerung:	5.092.174,50 €
Bereich Stadtverkehr:	0,00 €

§ 4 Gegenstand des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

- (1) Aufgabe des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes ist die Gewährleistung der Stadtreinigung, der Stadtentwässerung und des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Wismar.

- (2) Dem Bereich Stadtreinigung obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - Bewirtschaftung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung
 - Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallgesetze des Bundes und des Landes und der Vorschriften der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar
 - Durchführung der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Maßgabe des Straßen- und Wegegesetzes M-V und den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar,
 - Sicherstellung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorstehend genannten Aufgaben

- (3) Dem Bereich Stadtentwässerung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung und Leitung von Baumaßnahmen zur Herstellung von städtischen Entwässerungsanlagen,
 - Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Entwässerungsanlagen (Kläranlage, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - Herstellen von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse und Sammler, Kanal- und Straßenunterhaltung
 - Bearbeitung von Anträgen auf Anschlussgenehmigung für die Stadtentwässerung,
 - Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Wassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar

- (4) Dem Bereich Stadtverkehr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - ausschließlicher Betreiber im Liniennetz der Hansestadt Wismar,
 - Gewährleistung der Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich der Hansestadt Wismar, im Bedarfsfalle auch im stadtnahen Umland, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 550) und auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans wie auch der Beschlüsse der Hansestadt Wismar (Anforderungsprofil),
 - gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs (Betrachtung) durch die Hansestadt Wismar nach näherer Maßgabe des Anhangs dieser Betriebsatzung, der Bestandteil dieser Betriebsatzung ist,
 - Bewirtschaftung des Parkraumes in der Hansestadt Wismar, insbesondere der Parkierungsanlagen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen u. s. w.).

- (5) Der Eigenbetrieb erhebt Gebühren und Beiträge auf Basis des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie der Abfallsatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Abwassersatzung in Verbindung mit den jeweiligen Gebühren- bzw. Beitragssatzungen. Des Weiteren erhebt er Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Parkieranlagen sowie Entgelte für die Personenbeförderung aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes für die vorgenannten Aufgaben.
- (6) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich des § 12 dieser Satzung die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebsleitung gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist.

§ 7 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von EURO 50.000,00, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu EURO 5.000,00 pro Leistungsrate, Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu EURO 25.000,00 sowie über Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu EURO 5.000,00 im Einzelfall.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.
- (4) Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.

- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses sowie der Bürgerschaft teil.
- (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Betriebsausschusses vor und die Betriebsleitung führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 S. 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses. Über diese Entscheidungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Nach § 7 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung besteht ein Betriebsausschuss mit beschließender Funktion für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Besetzung des Ausschusses gelten die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft für die Ausschüsse Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss gibt sich nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung übertragen sind.
Hierzu gehören:
1. Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 u. 7 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu EURO 10.000,00 je Leistungsrate.
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan innerhalb einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 bis EURO 250.000,00.
 3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 bis 250.000,00 EURO.
 4. Die Aufnahme von Krediten innerhalb der durch den genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Höchstgrenzen.
- (2) Der Betriebsausschuss wird in allen Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, beratend tätig.

§ 11 Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt ferner über
- a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit nicht durch diese Betriebssatzung etwas anderes geregelt ist.
- (3) Die Bürgerschaft kann durch Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Schriftformklausel, Unterzeichnung

- (1) Die die Hansestadt Wismar verpflichtenden Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**

und ist vom Bürgermeister sowie vom Betriebsleiter bzw. im Verhinderungsfall durch den Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt Wismar zu versehen.

- (2) Die nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze, bis zu der es der Schriftform des Abs. 1 nicht bedarf, findet Anwendung.
- (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, auch wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterfällt, mit dem Zusatz: "Im Auftrag"; alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes ebenfalls mit dem Zusatz: "Im Auftrag".

§ 13 Beauftragung von Fachdienststellen

- (1) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb kann mit der Erbringung von Leistungen für Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung beauftragt werden.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt im Wege der internen Verrechnung.

§ 14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, 06.06.2011

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anhang zur Betriebsatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008

I.

Pflichten aus der Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb folgende Einzelpflichten:
 1. Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr, einschließlich Fahrzeugvorhaltung,
 2. Vorhalten und Betreiben der erforderlichen Betriebsstätten und Infrastruktur (Betriebshof, Infrastruktur, ZOB etc.),
 3. Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing, Vertrieb und Verwaltung),
 4. Anwendung der bestehenden tariflichen Vorgaben und anderer Vorgaben der Hansestadt Wismar.
- (2) Für die quantitative Bemessung des ÖPNV-Leistungsangebots gilt das Anforderungsprofil der Hansestadt Wismar. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entwickelt in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan.
- (3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für darüber hinausgehende, von der Hansestadt Wismar verlangte, anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind, legt der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt die Hansestadt Wismar einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag.
- (4) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieser Betrauung hinaus erbringen, wenn deren Zusatzkosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter rechtskonform gedeckt werden. Diesbezügliche bestehende Regelungen mit anderen Gebietskörperschaften oder anderen Auftraggebern über ÖPNV-Leistungen, die Gegenstand des Anforderungsprofils dieser Betrauung sind, bleiben unberührt.

II.

Ausgleich des Soll-Aufwands, Begrenzung und Anrechnung, Spartenrechnung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zum Ausgleich der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entstehenden Aufwendungen Ausgleichszahlungen leisten. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb aus dieser Betrauung nicht. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zeigt der Hansestadt Wismar rechtzeitig bis zum Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr den Differenz-

betrag zwischen den realisierten Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und den nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend dem jeweils vorgelegten Wirtschaftsplan an.

- (2) Die Finanzierung der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen (Kosten) erfolgt auf der Grundlage der Absätze 1 und 2. In Bezug auf die Höhe der entstehenden Aufwendungen gelten die folgenden Maßgaben:

Die Aufwendungen dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Die Ermittlung und der Nachweis der Einhaltung dieser Maßgabe obliegt dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb. Im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung wird die Berechnung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes durch einen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüft. Dabei ist methodisch die Struktur der Spartenrechnung gemäß Absatz (3) zu beachten. Ein Basiswert ist für das Leistungsangebot im Jahr 2009 zu bestimmen.

- (3) Der ausgleichsfähige Aufwand wird auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses des Vorjahrs ermittelt und unter Beachtung des Anhangs der EG VO 1370/2007 vom Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb jährlich im Rahmen der nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Spartenrechnung ordnungsgemäß fortgeschrieben. In der Spartenrechnung werden jeweils die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (sog. Stadtverkehr) zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Restrukturierung (soweit zutreffend), Rand- und Nebengeschäften, Schlüsselungen usw. ausgewiesen. Die Spartenrechnung (Plan und Ist) sowie das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 werden der Hansestadt Wismar zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb legt der Hansestadt Wismar die Spartenrechnung für das folgende Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn zur Genehmigung vor. Auf der Grundlage der Spartenrechnung muss nachvollziehbar sein, dass der erforderliche Ausgleich für den Aufwanddeckungsfehlbetrag ordnungsgemäß ermittelt ist und eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.
- (4) Die nach den vorstehenden Absätzen ausgleichsfähigen Aufwendungen werden durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß I. Abs. 1 bei dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) begrenzt.
- (5) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind anzurechnen:
1. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 148 SGB IX usw.) und sonstige Erlöse, die durch Verkehrsleistungen gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. Anlage I. erzielt werden bzw. diesen zuzurechnen sind, wie Werbeeinnahmen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Zuschüsse Dritter.
 2. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
 3. Überschüsse aus Rand- und Nebengeschäften, Beteiligungen usw.
- (6) Die Hansestadt Wismar leitet von ihr etwaig vereinnahmte öffentliche Mittel zur Förderung des straßengebundenen ÖPNV an den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb weiter.

III.

Jahresbericht in Bezug auf die Durchführung des ÖPNV

- (1) Bis zum 30. September eines jeden Jahres, beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung, erstattet der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. im vorangegangenen Jahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder von geplanten Zusatzverkehren, die +/- 5 % der Fahrplan-km eines linienbezogenen Angebots über- oder unterschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.
- (2) Die Erfüllung des bestellten Fahrplanes ist jeweils bis zum 30. September des Folgejahres gegenüber der Hansestadt Wismar abzurechnen.

IV.

Verfehlung des Soll-Aufwandes

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von §§ 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. ff. darf den jährlich ausgleichsfähigen Sollaufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Sollaufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.
- (2) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.

V.

Anreizsystem

Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet:

- (1) Für den Fall, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb die auf Grundlage dieser Satzung festgesetzten Ausgleichsbeträge während der Vertragslaufzeit unterschreitet, wird ein Anreizbetrag in Höhe von 50% der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 5,0 % des Ist-Aufwands beschränkt. Die Mittelverwendung des Anreizbetrags erfolgt im Einklang mit der EigVO M-V.
- (2) Die Hansestadt Wismar legt fest, welche Qualitätskriterien für welchen Zeitraum Anwendung finden sollen. Dabei sollen die Qualitätskriterien mindestens ein Jahr Gültigkeit haben. Soweit die abgestimmten Qualitätsvorgaben nicht erfüllt sind, wird ein sich ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der gemeinsam zu findenden Regelung gekürzt. Ein Anreizbetrag gemäß Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern sich der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb in einer Restrukturierungsphase befindet oder keine Qualitätskriterien festgelegt wurden. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen des Entsor-

gungs- und Verkehrsbetriebs für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht denen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen.

VI. Vertragslaufzeit

- (1) Die Betreuung beginnt am 1. Dezember 2009 und endet am 31. Dezember 2015.
- (2) Die Betreuung endet zudem, wenn die Hansestadt Wismar Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betreuung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so wird die Betreuung im Übrigen fortgesetzt.